



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

09.04.2025

Nr. 54/2025

Seite 445 - 461

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 09. April 2025



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 09. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums, Ausbildungsvertrag	4
§ 5 Gliederung des Studiums, Wahl der Studienrichtung	5
§ 6 Besondere Prüfungsformen	5
§ 7 Hausarbeiten	7
§ 8 Projektarbeiten	7
§ 9 Modulprüfungen des Studiums.....	8
§ 10 Praxisphase	9
§ 11 Abschlussarbeit	10
§ 12 Kolloquium.....	11
§ 13 Zeugnis, Gesamtnote	11
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

Anlagen

Studienverlaufspläne

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Ziele von Lehre und Studium gemäß § 58 HG NRW die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten entwickeln und sie oder ihn zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Durch die inhaltliche Verzahnung verschiedener Lernorte wird im dualen Studium die Handlungskompetenz der Studierenden besonders gefördert. Handlungskompetenz wird als Kombination aus Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz verstanden. Die Studierenden sollen wissenschaftliche Theorien und Methoden zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen aus der Praxis heranziehen und die im Studium erworbenen praxisbezogenen Kompetenzen im Berufsfeld anwenden können.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation, der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens sechs Wochen Dauer (Vollzeit) und der Nachweis eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses mit einem Ausbildungsbetrieb, der mit dem Fachbereich Bauingenieurwesen im Rahmen dieses dualen Studiengangs kooperiert und eine Vereinbarung über die Regelung der Zeiten bezüglich Studium und betrieblicher Ausbildung. Bezüglich der Kooperation siehe Absatz (2).

- (2) Zur Sicherstellung der vertraglichen Verzahnung des Studiums mit der betrieblichen Ausbildung wird zu Beginn des Studiums ein Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster mit dem Ausbildungsbetrieb der betrieblichen Ausbildung geschlossen.
- (3) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit im Rohbau (z.B. im Mauerwerks-, Stahlbeton-, Stahl- oder Holzbau) oder im Tiefbau zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (4) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Niveau (TND) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums, Ausbildungsvertrag

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Zusammen mit der betrieblichen Ausbildung gilt das duale Studium als Vollzeitstudium.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst für jede der vier wählbaren Studienrichtungen Lehrveranstaltungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 143 bis 145 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Der Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Abs. 1 soll während des Studiums fortbestehen und es soll der Abschluss der betrieblichen Ausbildung erreicht werden. Wird der Vertrag aufgelöst, so kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, sich einen neuen Vertragspartner aus den kooperierenden Unternehmen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Münster zu

wählen. Wird in einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist kein neuer Vertragspartner gefunden, so kann die oder der Studierende in den originären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster wechseln.

§ 5

Gliederung des Studiums, Wahl der Studienrichtung

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierenden zu absolvierendes Grundstudium und eine zu wählende Studienrichtung mit der Vertiefung
 - Baubetrieb,
 - Konstruktiver Ingenieurbau,
 - Verkehrswesen oder
 - Wasser- und Ressourcenwirtschaft

Das Grundstudium umfasst Pflichtmodule gemäß Anlage. Die vier wählbaren Studienrichtungen umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage.

- (2) Die verbindliche Anmeldung zu einer der vier wählbaren Studienrichtungen erfolgt zum Ende des vierten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss spätestens am Ende des Sommersemesters erfolgen.
- (3) Grundsätzlich kann der gewählte Studienschwerpunkt einmal im Studienverlauf unter gleichzeitiger Festlegung einer neuen Studienrichtung abgewählt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein weiterer Wechsel des Studienschwerpunktes möglich. Inhaltsgleiche Pflichtmodule der bisherigen Studienrichtung werden, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht, für die Pflichtmodule der neuen Studienrichtung angerechnet. Nicht inhaltsgleiche Pflichtmodule der alten Studienrichtung werden als Zusatzmodule in der neuen Studienrichtung geführt und auf den Abschlussdokumenten vermerkt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 10 AT PO).

§ 6

Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer

Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.

- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 7

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (3) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Prüfende oder den Prüfenden. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die betreuende und prüfende Person der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt maximal drei Monate.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium ist in den in der Anlage aufgeführten Modulen eine Prüfung abzulegen. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen. In den im Modulhandbuch gekennzeichneten Modulen können fachlich passende Ausbildungsinhalte der betrieblichen Ausbildung in das duale Studium (z.B. als Hausarbeit) integriert und verzahnt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen des siebten und achten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des dritten und vierten Fachsemesters absolviert hat.

§ 10

Praxisphase

- (1) Im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der FH Münster ist in den Studienrichtungen „Baubetrieb“ und „Verkehrswesen“ eine Praxisphase von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß § 9 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Praxisphase des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der FH Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die FH Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen in der Praxisphase in einem Kurzbericht zu dokumentieren und ggf. einen Vortrag zu halten.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprechen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Es ist grundsätzlich eine praxisorientierte Bachelorarbeit zu erstellen.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der praxisorientierten Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (4) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. an der FH Münster im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. Modulprüfungen gemäß § 9 im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht hat.
 3. den Abschluss der betrieblichen Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums mit dem Gesellenbrief der IHK oder der Handwerkerschaft nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudien-gang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.

§ 12 **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die praxisorientierte Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 11 Absatz 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 9 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 10 erfolgreich absolviert ist und damit 168 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

§ 13 **Zeugnis, Gesamtnote**

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 9 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit und das Kolloquium doppelt gewichtet ein.

§ 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die Studienkohorten ab dem Wintersemester 2025/2026. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gegeben.

Die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 20. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 70/2016 vom 21. Juni 2016, Seite 509 – 524) tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft. Erstimmatrikulationen und Wiedereinschreibungen nach dieser Prüfungsordnung sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Näheres wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21.02.2025.



Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 09. April 2025

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Studienrichtung Baubetrieb)

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)

S = Seminar (GG ca. 15)

P = Praktikum (GG ca. 15)

Ü = Übung (GG ca. 20)

SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

[illegible]

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkte

S = Seminar (GG ca. 15)

MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

(GG ca. 35)

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Studienrichtung Verkehrswesen)

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)

S = Seminar (GG ca. 15)

P = Praktikum (GG ca. 15)

Ü = Übung (GG ca. 20)

SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

[illegible]

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

[illegible]